



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Leiterinnen und Leiter der Jugendämter in
Rheinland-Pfalz

lt. Verteiler

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

2.10.2017

nachrichtlich:

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Geschäftsführender Direktor
Herr Burkhard Müller
mueller@landkreistag.rlp.de

Städtetag Rheinland-Pfalz
Geschäftsführer
Herr Marc Ehling
rieth@staedtetag-rlp.de

Landesamt für Soziales, Jugend und
Versorgung
Leiterin des Landesjugendamtes
Birgit Zeller
zeller.birgit@lsjv.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail
734	Datum	Claudia Porr Claudia.Porr@mffjiv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16 - 5331 06131 1617 - 5331

Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht und erkennungsdienstliche Behandlung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Wochen haben uns Fragen zu den Folgen des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht und zur erkennungsdienstlichen Behandlung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge erreicht, die ich gerne aufgreifen möchte.

Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht

Am 29.7.2017 ist das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht in Kraft getreten. In Artikel 3 gibt es eine Änderung im SGB VIII, wonach die Jugendämter grundsätzlich zur Asylantragstellung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen verpflichtet sind. Die Regelung lautet wie folgt:

Artikel 3

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 42 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.“

Das bedeutet, dass Jugendämter im Rahmen der Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen verpflichtet sind, einen Asylantrag für den jungen Menschen zu stellen, wenn sie annehmen, dass ein Anspruch auf Asyl bzw. internationalen Schutz bestehen kann. Das gilt – unabhängig von der insgesamt geringen Anerkennungsquote – auch für unbegleitete minderjährige Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten.

Erkennungsdienstlichen Behandlung (ED Behandlung)

Eine Umfrage im ersten Halbjahr 2017 bei ausgewählten Jugendämtern in Rheinland-Pfalz hat ergeben, dass die Sicherstellung der ED-Behandlung in der Praxis unterschiedlich ist. Daher möchte ich einige grundlegende Hinweise zur Notwendigkeit und dem Verfahren der erkennungsdienstlichen Behandlung geben und um entsprechende Beachtung bitten.

1. Es besteht für jeden unbegleiteten minderjährige Flüchtling – unabhängig davon, ob er oder sie einen Asylantrag stellt oder nicht – die Verpflichtung zur unverzüglichen erkennungsdienstlichen Behandlung.
2. Wird ein Asylantrag gestellt, dann ergibt sich die rechtliche Verpflichtung zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen aus § 16 Abs. 1 Asylgesetz. Zuständig für die erkennungsdienstliche Behandlung (Lichtbild und Abdrucke aller 10 Finger) nach § 16 Abs. 1 Asylgesetz sind neben dem Bundesamt auch die Ausländerbehörden. In der Regel erfolgt die erkennungsdienstliche Behandlung dann bei der Antragsstellung auf Asyl bzw. der Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Da die Bearbeitung der Anträge jedoch immer noch mit großer Zeitverzögerung erfolgt, ist leider weiterhin eine gesonderte erkennungsdienstliche Behandlung notwendig. Nach § 19 AsylVfG dürfen auch Polizei und Ausländerbehörde den Asylbegehrenden erkennungsdienstlich behandeln. Hierzu ist es notwendig, dass das Jugendamt bzw. der Vormund mit der zuständigen Ausländerbehörde Kontakt aufnimmt.
3. Wenn kein Asylantrag gestellt wird, aber ein aufenthaltsrechtliches Verfahren bei der Ausländerbehörde durchgeführt wird, so muss die Ausländerbehörde für die notwendige erkennungsdienstliche Behandlung auf der Grundlage des 49 Abs. 3 beziehungsweise Abs. 4 in Verbindung Abs. 6 Aufenthaltsgesetz sorgen.
4. Die erkennungsdienstliche Behandlung sowie die Anfertigung von Lichtbildern ist nur bei Ausländern zulässig, die das 14. Lebensjahr vollendet haben (§ 49 Abs. 6 S. 2 Aufenthaltsgesetz, § 16 Abs. 1 AsylG). Im Zweifelsfall ist zuvor bei dem zuständigen Jugendamt eine vorläufige Alterseinschätzung zur Frage der Vollendung des 14. Lebensjahres des Betroffenen anzufordern.

Es notwendig, dass die Maßnahmen zur Sicherung der Identität zu einem möglichst frühen Zeitpunkt – in aller Regel spätestens innerhalb einer Zeitspanne von längstens zwei Wochen nach der Aufenthaltsanzeige des Jugendamtes – erfolgen.

Im Übrigen verweise ich auf das Rundschreiben der Integrationsabteilung vom 25. Februar 2016 an die Ausländerbehörden, dass ich Ihnen nachrichtlich zugeleitet hatte. Die Mail füge ich Ihnen nochmals bei.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Claudia Porr'. The script is cursive and somewhat stylized, with the first name 'Claudia' written in a larger, more prominent hand than the last name 'Porr'.

Claudia Porr